

Voraussetzungen für die Beiordnung eines Pflichtverteidigers:

Da es wohl sehr verbreitet ist, dass bei Verteidiger suchenden Bürgern irrige Auffassungen zu den Voraussetzungen der Beiordnung eines Pflichtverteidigers durch Gerichte bestehen, sollen im Nachfolgenden erklärend hierfür einige grundlegende Hinweise gegeben werden.

Ein elementarer Irrtum scheint wohl darin zu bestehen, dass die Beiordnung eines Pflichtverteidigers dann zu erfolgen habe, wenn der einen Verteidiger Suchende nicht in der Lage wäre, die Kosten für einen (Wahl-)Verteidiger zu zahlen. Dies ist jedoch gerade nicht der Beurteilungs- und Entscheidungsmaßstab für die Beiordnung eines Pflichtverteidigers.

Vielmehr ist eine Entscheidung hierzu von der Beantwortung der Frage abhängig, ob es sich im Konkreten um einen Fall notwendiger Verteidigung handelt.

Das Gesetz regelt in § 140 StPO die Fälle, in denen vom Vorliegen einer notwendigen Verteidigung auszugehen ist.

In § 140 Abs. 1 StPO sind sieben klar umrissene Konstellationen beschrieben, die eindeutige Regelungen darstellen und daher auch keine Ermessensspielräume von entscheidenden Gerichten zulassen. Wenn ein dort umschriebener Fall vorliegt, ist stets von einem Fall notwendiger Verteidigung auszugehen; ein Pflichtverteidiger ist dann durch gerichtlichen Beschluss beizuordnen.

Das Gesetz bestimmt hierzu in § 140 Abs. 1 StPO: „Die Mitwirkung eines Verteidigers ist notwendig, wenn

1. die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Oberlandesgericht oder dem Landgericht stattfindet;
2. dem Beschuldigten ein Verbrechen zur Last gelegt wird;
3. das Verfahren zu einem Berufsverbot führen kann;
4. (*aufgehoben*)
5. der Beschuldigte sich mindestens drei Monate auf Grund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt befunden hat und nicht mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung entlassen wird;
6. zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand des Beschuldigten seine Unterbringung nach § 81 in Frage kommt;
7. ein Sicherungsverfahren durchgeführt wird;
8. der bisherige Verteidiger durch eine Entscheidung von der Mitwirkung in dem Verfahren ausgeschlossen ist.“

Anders stellt es sich bei beschriebenen Konstellationen nach § 140 Abs. 2 StPO dar, da hier den Gerichten für die Entscheidung zur Frage des Vorliegens einer notwendiger Verteidigung Ermessensspielräume gegeben werden, und damit auch zum Teil innerhalb eines Gerichts bei unterschiedlichen Richtern bei gleichen Konstellationen und Sachverhalten die Frage nach einer notwendigen Verteidigung – wie die Praxis nachhaltig zeigt – durchaus unterschiedlich bewertet und entschieden werden kann.

Das Gesetz bestimmt hierzu in § 140 Abs. 2 StPO: „In anderen Fällen bestellt der Vorsitzende auf Antrag oder von Amts wegen einen Verteidiger, wenn wegen der Schwere der Tat oder wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint oder wenn ersichtlich ist, dass sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann,

namentlich, weil dem Verletzten nach den §§ 397 a und 406 g Abs. 3 und 4 StPO ein Rechtsanwalt beigeordnet worden ist. Dem Antrag eines hör- oder sprachbehinderten Beschuldigten ist zu entsprechen.“

Mitunter ist in ablehnenden Entscheidungen von Gerichten im Zusammenhang mit der Ablehnung der Beiordnung eines Pflichtverteidigers die globale Begründung für das Verneinen des Vorliegens eines Falles der notwendigen Verteidigung festzustellen, die sich darin erschöpft, dass hierzu ausgeführt wird, dass die Sach- und Rechtslage einfach und der Beschuldigte, Angeschuldigte bzw. Angeklagte ausreichend in der Lage wäre, sich selbst zu verteidigen.

Es ist daher einem Betroffenen in Strafverfahren anzuraten, sich möglichst in einem frühen Stadium mit einem Verteidiger seiner Wahl zu konsultieren, ob er bereit wäre, ein ihm angetragenes Mandat als Pflichtverteidiger zu vertreten und vor allem in diesem Zusammenhang auch zu klären, ob ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegen könnte, für den die Beiordnung eines Pflichtverteidigers erfolgen müsste.

Dies vor allem auch aus den Gründen heraus, dass zu dieser Rechtsmaterie Obere Gerichte eine Vielzahl von Entscheidungen getroffen haben und damit auch insbesondere zur Klärung des Ermessensspielraumes, den die Regelungen des § 140 Abs. 2 StPO eröffnen, den Rahmen durch eine vorliegende gefestigte Rechtsprechung abstecken.

Als ein Komplex hierzu soll vor allem auf eine Konstellation hingewiesen werden, die gerade im Zusammenhang mit der Prüfung der Frage des Vorliegens eines Falles notwendiger Verteidigung in der Praxis zunehmend Gewicht erlangt hat, vor allem auch, weil die Unterschiedlichkeit in den gerichtlichen Entscheidungen hier am deutlichsten wird, jedoch in jüngster Vergangenheit wohl die Tendenz einer zunehmend einheitlichen Auffassung sich abzeichnet.

Dies trifft für Fälle zu, in denen tatsächlich die zu verhandelnde Strafsache von der Sach- und Rechtslage her einfach gelagert erscheint und sich der Betroffene auch ausreichend selbst verteidigen kann, jedoch im Falle einer Verurteilung eine erhebliche Folge eben gerade dieser Verurteilung droht, die nicht unmittelbar in dem auszusprechenden Urteil seinen Niederschlag findet. Dies liegt insbesondere dann vor, wenn im Verurteilungsfall eine Strafe von geringerer Höhe ausgesprochen wird, deren Folgen jedoch in einem drohenden Bewährungswiderruf liegen können, der die Verbüßung einer nicht unbeträchtlichen Freiheitsstrafe nach sich ziehen könnte.

Der zu Rate gezogene Verteidiger kann dann gemeinsam mit dem Betroffenen eines Strafverfahrens nicht nur anhand des Gesetzes und der Rechtsprechung in einer Konsultation abprüfen, ob ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt, sondern er kann auch bei abschlägigen Entscheidungen zur Beiordnung eines Pflichtverteidigers nach entsprechender Beauftragung durch den Betroffenen bzw. Mandanten Beschwerde gegen die Entscheidung des Gerichts einlegen, um so eine Änderung einer negativen Entscheidung gerichtlicherseits zu erreichen mit dem Ziel, dennoch die Pflichtverteidigerbeordnung zu erwirken.